

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LIX.

Luzern, 23. Januar 1799.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 26. December.

(Fortsetzung.)

Desloes ist zwar überzeugt von der Nothwendigkeit einer Sicherheitsmaassregel zum Schutz der Beamten und der Patrioten; allein dieses vorgeschlagene Gesetz wird eine Menge unschuldiger Bürger in Unruhe und Gefahr bringen; denn der Unzufriedne sind mancherley, die einen bedauern die alte Ordnung der Dinge, die andern sind unzufrieden, daß sie sich in der Revolution nicht bereichern konnten; diese letztere Klasse ist durch diesen Gesetzesvorschlag nicht nur nicht abgeschreckt, sondern selbst begünstigt, weil sie nur in neuen Unordnungen, Hoffnung für ihre Absichten sehen, und keine Abschreckung darinn finden kann, daß die ganzen Gemeinden den, einzelnen Beamten oder Patrioten zugefügten Schaden ersetzen sollen, da nun aber ein Gesetz allgemein wirksam sein soll, so fodert er Rückweisung an die Commission, um wenigstens den 13 § abzuändern und so zu bestimmen, daß auch der Arme in der Sorge für die Ruhe einigermaassen sein Interesse finde.

Secretan fodert Hweisse Behandlung des Gutachtens, welche angenommen wird: S. 1. wird unverändert angenommen.

§ 2. Carrard fühlt die Nothwendigkeit durch strenge Maassregeln die Unordnungen zu verhüten, welche das Direktorium anzeigte, und also auch das Bedürfnis die Güter der öffentlichen Beamten in Schutz zu nehmen; allein die von der Commission vorgeschlagenen Mittel gefallen ihm nicht: es giebt heilige Grundsätze, welche der Gesetzgeber nie ohne sich der Despotie schuldig zu machen, übertreten darf: ein solcher Grundsatz ist auch der: immer nur den Thäter eines Verbrechens zu strafen, und diesem Grundsatz geht der Commissionvorschlag gerade zu entgegen: aber noch mehr; die vorgeschlagene Maassregel würde ihren Zweck durchaus nicht erreichen, denn der Boshafte muß durch strenge Straffe abgeschreckt werden, und hier würde derselbe nur durch eine ganz geringe, und wenn er arm ist, selbst ohne seinen geringsten Schaden, seine bösen Absichten ausführen können! Zudem wo sind die

Beamten die zum Schaden ihrer ganzen Gemeinden von einem solchen Gesetz Gebrauch machen wollten, wo die, die den verdienten Haß ihrer Gemeinden durch eine Benützung dieses Gesetzes auf sich laden wollten? — Ich verwerfe also das Gutachten, und fodere Rückweisung desselben an die Commission. Wyder folgt Carrards Antrag. Broye ist in Rücksicht der Einleitung mit der Commission einig, nicht aber in Rücksicht des Gesetzes selbst, er will daher, daß die Gemeinden nur für diejenigen Beschädigungen verantwortlich sein, die sie zu hindern im Stand gewesen wären. Udererwerth stimmt ganz Carrard bey. Smür findet dieses Gesetz unnütz, denn er denkt, nicht nur die Güter der Beamten sollen beschützt werden, sondern die aller Bürger: zudem würde durch dieses Gesetz, der Böswillige, der meist nichts zu verlieren hat, eher begünstigt als abgeschreckt: er glaubt endlich es sey weit besser keine gesetzliche Straffen hierüber zu bestimmen, um dem Richter die Freiheit zu lassen nach den Umständen einer jeden Beschädigung nach seinem Gewissen die Straffe zu bestimmen. Egg von Elliken stimmt Carrard bey.

Wellegrini bezeugt, daß es wahr ist, daß der Unschuldige nicht für den Schuldigen gestraft werden soll, und daß es besser ist, das Verbrechen ungestraft zu lassen, als den Unschuldigen zu strafen; allein im gegenwärtigen Augenblick müssen wir die Sache mehr im Großen betrachten, und die ganze Republik dabei im Auge haben, und diesem Gesichtspunkt zufolge muß das Gut der Beamten unter besondern Schutz genommen werden, und durch das vorgeschlagene Gesetz soll nicht eigentlich das Verbrechen bestraft, sondern verhütet werden, den warum stehen die Beamten gegenwärtig in Gefahr beschädigt zu werden? weil man ihnen Schaden zufügen will, um sie von strenger Erfüllung ihrer Pflicht abzuschrecken; weiß man aber, daß ihnen der Schaden durch Gemeinden ersetzt werden muß, so fällt der Grund zur Beschädigung, und also das Verbrechen selbst weg: aus diesem Grund stimmt er zur Umahme des Gutachtens.

Bütler folgt Carrard. Secretan ist auch überzeugt, daß wann einst die Republik ruhig sein wird, niemand ein solches Gesetz vorschlagen werde; allein

wir müssen Gesetze machen, die dem gegenwärtigen Zustand der Republik angemessen sind, dem Zustand, wo noch allerley Feinde in ihr vorhanden sind: zudem lud das Direktorium bestimmt zu diesem Gesetz ein, und laßt uns nicht vergessen, daß Frankreich nur in dieser Maasregel diejenige Sicherheit fand die wir suchen. Wann von Politik die Rede ist, so müssen wir die Gerechtigkeit nicht zu sehr einschränken wollen, und wir sind noch in der Revolution, wir stehen noch auf der heißen Asche eines verborgnen Vulkans. Und was wird dann die Gerechtigkeit sein, wann in ganz Helvetien durch unsre Schläfrigkeit, Bürgerkrieg ausbricht und die Patrioten nicht durch unsre Maasregeln in ihrem Muth gestärkt worden sind! Die Sicherung der Güter des Beamten ist nothwendig, ich kenne kein ander Mittel, diese zu bewirken, als den Vorschlag der Commission und auch keiner wurde nur noch vorgeschlagen. Die Rachgier gegen Beamte und gegen Patrioten kann durch nichts zweckmäßiger, nicht gestraft aber hintertrieben werden, als durch dieses Gesetz, weil sie zwecklos wird! noch ein Vortheil; jetzt ist jedermann gleichgültig was vorgehe, durch diesen Vorschlag wird jedermann wachsam, und die Gemeinden werden keine gefährlichen Einwohner dulden, und Nachwächter halten: durch unser Gesetz wird nach und nach Achtung für die Beamten entstehen, und weit entfernt, daß dieß ein revolutionaires Gesetz sey, hatten wir dasselbe schon zu Gunsten der Mitglieder der Consistorien im eheverigen Kanton Bern! Wann wir glauben, der Arme werde nicht abgeschreckt durch dieses Gesetz so können wir für diese zur nöthigen Entschädigung einige Tagwerke bestimmen: man findet die Patrioten und Beamten werden sich aus Furcht vor Entehrung nicht entschädigen lassen wollen! Warum nicht? Durch bloße Strafgesetze wird der Beschädigte nicht entschädigt und diese sind schon da, und wir wollen neben ihnen noch Entschädigung. Ueberhaupt aber laßt uns bedenken, daß wir immer nur schlafen, während unsre Feinde thätig und wirksam sind! also hüten wir uns dieses Gutachten ganz zu verwerfen, sondern laßt uns dasselbe verbessern, damit wir nicht zu späte von der Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes überzeugt werden.

Jacquier fühlt zwar die Gründlichkeit von Secretans Bemerkungen; allein dessen ungeachtet findet er durchaus ungerecht und barbarisch den ruhig; unschuldigen Bürger für Verbrechen eines anderen zu strafen und verantwortlich zu machen, er stimmt Carvrad bei. Ammann glaubt, ein solches Gesetz wie die Commission vorschlägt, würde in der ganzen Republik eine üble Wirkung verursachen, und es sey hinlänglich, die Güter sowohl als die Personen der Beamten unter den besondern Schutz der Gesetze zu erklären. Marcacci findet auch den Vorschlag ungerecht und despotisch: und gerade weil hier und da in der alten Ordnung der Dinge ein solches Gesetz herrschte,

und als drückend und ungerecht erkannt war, sollen wir dasselbe nicht erneuern, sonst würden die Feinde der neuen Verfassung dasselbe sogleich benutzen, um die Ungerechtigkeit dieser Maasregeln fühlbar zu machen, und davon den Anlaas nehmen, die ganze neue Verfassung als allgemein drückend und ungerecht aufzustellen; um diesem Uebel zuvorzukommen müssen wir sorgfältig wachen, keine andern als gerechte und billige Gesetze zu machen, und daher stimmt er zur Zurückweisung an die Commission. Michel stimmt bei, weil die Erfahrung zeigt, daß durch ein solches Gesetz ganze Gemeinden durch böswillige Nachbarn beschädigt werden können. Koch glaubt, das Beispiel Frankreichs soll uns belehren, daß die vorgeschlagne Maasregel die einzig zweckmäßige ist um die gehörige Ruhe zu bewirken. Die grosse Masse des Volks ist gleichgültig und unthätig und handelt nur wann sie durch ihr besonderes Interesse zum Handeln bewegt wird, daher werden wir durch dieses vorgeschlagne Gesetz auf einmal für die gute Ordnung und Ruhe diese grosse Klasse der Bürger in Thätigkeit setzen, und den Patrioten ihren Muth erheben. Man sagt, dieses Gesetz sey ungerecht, aber sind wir dann der ganzen Republik keine Gerechtigkeit schuldig, und ist es ungerecht, wann der so von einem bösen Anschlag etwas weiß, oder denselben ausführen hört, und die Sache nicht anzeigt oder hintertreibt, den Schaden entschädigen muß? und wie selten ist der Fall, daß eine Gemeinde oder einzelne Mitglieder derselben nicht etwas von solchen Anschlägen kennen, und wann sie besonderes Interesse darwieder haben, dieselben nicht zu hintertreiben im Stand wären; häufige Beispiele beweisen uns dieses, und da die Gemeinden den Thäter fassen und diesen zur Straf und Entschädigung ziehen können, so fällt auch der bloße Schein von Ungerechtigkeit weg, denn im Fall der entdeckte Thäter nicht zu entschädigen im Stand ist, könnte die Entschädigung dem Staat aufgetragen werden. Da die Entschädigung nothwendig ist, so muß entweder die Gemeinde oder der Staat entschädigen, und ist es nun gerechter, billiger, daß alle Bürger des Staats entschädigen, oder daß die Gemeinde, welche durch Wachsamkeit im Fall gewesen wäre, den Schaden zu verhüten, entschädige? In diesen Rücksichten stimmt er zum Gutachten und beschwört die Versammlung einen so heilsamen Vorschlag der die Ruhe der Republik hauptsächlich bewirken kann, nicht zu verwerfen. Der S wird mit dem von Koch vorgeschlagenen Beisatz angenommen.

Das Direktorium fragt in einer Botschaft an, ob ein Bürger von Monthey in Wallis, der von der alten Regierung in das Haus seines Vaters verbannt ward, und entfloh, nun aber seit der Revolution wieder zurückkehrte, als Aktivbürger angesehen wurde, und für die Konstitution wieder die Oberwalliser marschirt ist, nicht begnadigt werden dürfe, oder ob er noch der im aufgelegten Strafe unterworfen sein soll?

Müce bezeugt, daß dieser Mann sein Verwandter sey; allein daß er doch wieder ihn stimmen müsse, weil er wegen schändlichen Verbrechens verurtheilt wurde, und wir kein Urtheil eines patriotischen Kriegszugs wegen aufheben sollen. Huber will den Gegenstand, als begehrte Begnadigung betrachtet, an eine Commission weisen. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet, Koch, Lacoſte und Michel.

Das Direktorium begehrt schleunige Eintheilung in Distrikte der Kantone Bellinzona und Lugano, um die darinn herrschende Desorganisation zu beendigen. Huber fodert Verweisung an die hierüber geordneten Eintheilungskommissionen. Carrard stimmt bei, und wundert sich über die Nachlässigkeit der beiden Commissionen. Escher erklärt, daß diese Commissionen nur darum aufgeschoben hatten, weil diese beide Kantone schon provisorisch eingetheilt sind, und dieselben in Erwartung der neuen endlichen Eintheilung nicht eine zweite bloß augenblickliche vornehmen wollten, da nun aber die neue Eintheilung verworfen würde, werden diese Commissionen ihre Arbeit unternehmen. Huber's Antrag wird angenommen.

Das Direktorium begehrt zu Ausbesserung der Zeughäuser, besonders aber zur Wiederherstellung der kleinen Waffen, 50000 Franken. Koch unterstützt diese Bittschrift, welche mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird.

Senat, 5. December.

Präsident: Kubli.

Müret berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß der von dem Gehalt der Municipalbeamten handelt. Sie rath zur Verwerfung, hauptsächlich wegen des Artikels, der bestimmt, die Gehalte der Municipalen sollen nicht anders, als auf den Vorschlag der Municipalität selbst, abgeändert werden können. Lütthi v. Sol. ist gleicher Meinung; er tadelt auch daß der Beschluß von einer Kasse der Municipalität redet, ohne zu erklären, woraus dieselbe bestehe und gebildet werde. Meyer v. Arb. glaubt nicht daß die Municipalitäten aus dem Gemeindgut bezahlt werden sollen, um sie aber aus den Municipalitätskassen bezahlen zu lassen, müßte man erst wissen, was diese sind. Fornerod findet, ehe man sich mit den Municipalitäten beschäftigen sollte, hätte entschieden werden sollen, was Gemeindgut ist. Fuchs glaubt, allerdings sollten alle Municipalausgaben aus dem Gemeindgut bestritten und nur dann Steuern erhoben werden, wann jenes nicht hinreicht. Lang glaubt nicht daß die Generalversammlungen der Gemeindbürger diese Gehalte bestimmen sollten, weil daraus die größte Ungleichheit entstehen würde. — Der Beschluß wird verworfen.

Die zu Untersuchung des Beschlusses über die Entschädigung der Gemeindevorwalter niedergesetzte

Commission, rath denselben so lange zu versagen, bis ein Beschluß über den Gehalt der Municipale wird angenommen seyn. — Die Commission wird eingeladen, dem Reglement gemäß einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Buxtorf erhält für sechs Wochen Urlaubsverlängerung.

Senat, 6. December.

Präsident: Kubli.

Der Beschluß über die Wahlart der Municipalbeamten, wird verlesen und an die bereits mit andern Beschlüssen über die Organisation der Municipalitäten beauftragte Commission gewiesen.

Meyer v. Arau will, diese Commission soll nicht eher Bericht erstatten, bis alle übrigen Abtheilungen von den Municipalitäten werden eingekommen seyn. Schwaller und Fornerod sind gleicher Meinung. Crauer will es der Commission überlassen. Fuchs, Dolder, Zäslin und Bay verlangen hingegen Tagesordnung über Meyers Antrag, welche angenommen wird.

Der Beschluß über die Einrichtungen der Municipalitäten wird verlesen. — Auf Crauers Antrag werden nun die verschiedenen vorhandenen Commissionen zu Untersuchung von Beschlüssen über die Municipalitäten und Gemeindeverwaltungen aufgelöst, und diese gesammten Beschlüsse einer einzigen und neuen Commission übergeben. Der Präsident ernennt in dieselbe: Lütthi v. Sol., Dolder, Müret, Crauer und Meyer v. Arb. on.

Eben dieser Commission wird ein Beschluß über Erwählung der neuen Municipalitäten binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Gesetzes, und ein anderer über die Erwählung der Gemeindegammern binnen 3 Wochen nach Bekanntmachung des Gesetzes, zugewiesen.

Ein neuer Beschluß über die Ausgewanderten, wird abermals wegen Redaktionsfehlern zurückgesandt.

Ein Beschluß, betreffend die Legitimation des B. Crismann, wird verlesen.

Nachdem Augustini und Barras für die Verwerfung, Meyer v. Arb., Zäslin, Lütthi v. Langn. und Laflechere für die Annahme, Bay, Nuepp und Müret für eine Commission gesprochen haben, wird die Commission beschloffen; sie soll in 2 Tagen berichten und besteht aus den B. Barras, Zäslin und Schärer.

Zwei Beschlüsse, welche den 6 und 7ten Titel der Organisation des obersten Gerichtshofs enthalten, werden wegen Redaktionsfehlern zurückgesandt.

Ein Beschluß über Vereinbarkeit der Repräsentantenstellen mit anderen und über Gehaltszahlungen der abwesenden Repräsentanten wird an eine aus den B. Stokmann, Ziegler, Berthollet, Brunner

und Schneider bestehende Commission gewiesen, die am Montag berichten soll.

Eine Legitimationsbewilligung wird zum erstenmal verlesen.

Man verliest nachstehendes Schreiben der Verwaltungskammer des Kantons Linth, vom 2. Dec.

Bürger Senatoren! Durch das Gesetz vom 2 Winterm. haben die Gesetzgeber Helvetiens, das sogenannte Vogelmahl oder Tagmolchen, abgeschafft.

Als Bürger freuen wir uns eines Gesetzes, das Gerechtigkeit von Euch foderte; als öffentliche Beamtete aber sehen wir uns wegen einem bei der Discussion desselben erfolgten Vorfalle gezwungen, über die von uns veranstaltete Einsammlung dieser Abgabe, einige Bemerkungen zu machen.

Bürger Distriktsstatthalter Hildi von Werdenberg, ein eben so thätiger als redlicher Patriot, schreibt uns unterm 23 July:

„Die Alp Oberkamor stattet jährlich zwei Zelle Schmalz, und einige Käse auf Jakobi ab.“

Wir antworteten ihm mit unserm Schreiben vom 28 July:

„Wegen der Alp Oberkamor müssen wir ihnen bemerken, daß Falls der bemerkte Schmalz und Käse als Bodenzins können betrachtet werden, so müssen solche wie bisanhin bezogen werden.“

Auf dieses antwortete er uns unter dem 7 Aug.:

„Ihnen auf den Brief vom 28sten zu antworten, sagte mir der Bürger Agent Kobler in der Kunti, daß die Abgaben auf der Alp Oberkamor als Bodenzinse anzusehen seyen.“

Nun wandten wir uns noch an den Bürger Finanzminister Finsler, der uns denn unter dem 16 August schrieb:

„Da nach Ihrem eigenen Befinden, und nach den eingezogenen Berichten der Distriktsbeamteten, die Tagmolchen oder Vogelmahl als ein Bodenzins anzusehen ist, so mag derselbe ohne Bedenken bezogen werden, bis die gesetzgebenden Räte auch über diese Gefälle werden einen Ausspruch gethan haben.“

Nun, Bürger Senatoren, wie hätten wir, ohne uns selbst verantwortlich zu machen, anderst handeln können. An Euch ist es, Gesetze zu geben, an uns, denselben zu gehorchen, und wir hoffen, diese Pflicht immer getreulich erfüllt zu haben.

Wie sehr mußte es uns nun auffallen, wenn B. Senator Fuchs, laut der 13ten Nummer des so allgemein gelesenen Republikaners, sich äußert: „Daß die Verwaltungskammer wenig mit dem Geiste der Constitution bekannt wäre.“

Wir wollen weder den Grund noch den Endzweck solcher lieblicher Urtheile untersuchen; aber Ihr, Bürger Senatoren, bedenket auch nur einen Augenblick, wie sehr ununtersucht angenommene oder unbegründete Beschuldigungen eines Gesetzgebers, gegen eine Autorität, sonderheitlich in der gegenwärtigen Krisis

der guten Sache den größten Schaden verursachen, Gutgefünnte in Widerwärtige umwandeln, und in ein größeres Chaos führen müßten, als dasjenige war, von dem wir uns loszuarbeiten suchen.

Mögen alle in Helvetien zur Erweckung des allgemeinen Wohls angestellten Bürger, Hand in Hand auf den großen schönen Zweck der Nationalglückseligkeit hin arbeiten; genehmigen Sie wenigstens unsere heilige Versicherung, daß wir allen unsern Kräften aufbieten werden, auch unsererseits etwas zu diesem erhabenen Endzweck beizutragen.

Eine kleine Genugthuung könnet Ihr uns, Bürger Senatoren, nicht versagen; es ist eine Bitte, die wir von Eurer Gerechtigkeit fodern, nemlich daß in ein künftiges Stük des Republikaners eingerückt werde, daß wir erst nach erhaltener Weisung den Einzug des Tagmolchens verordnet haben.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Schindler, Präsident.

Heer, erster Secretär.

Fuchs: Da die Wittsteller von Werdenberg Abschaffung des Vogelmahls und Tagmolchen, als einer alten gehässigen Personalfeodallast begehrten, welche die Verwaltungskammer nach Art der ehemaligen gnädigen Herren einziehen wollte, unterstützte ich auf die Rechte des Volks gegründet diese Wittschrift. Auffallend kommt es mir nun vor, daß sich die Verwaltungskammer über die gehaltene Discussion beleidiget findet, denn mir war es wahrlich bis auf diesen Augenblick eben so unbekannt, daß sie so plötzlich von dem Geist der Constitution begeistert worden war, als daß sie eine Weisung diese Lasten einzuziehen bekommen hatte; indessen glaube ich, daß wenn die Verwaltungskammer eine eben so getreue als wahre Schilderung des Ursprungs des Vogelmahls gemacht hatte, wie die Wittsteller von Werdenberg den gesetzgebenden Räten, so wäre letzteres gewiß unterblieben. — Wünscht die Verwaltungskammer, daß ihr Patriotismus auch in dieser Handlung hervorschimmere, so müßten sich zuerst die Werdenberger erklären, daß sie ihr zu nahe getreten wären. — Was den Ausfall, den die Verwaltungskammer auf mich persönlich sich erlaubte, betrifft, so sehe ich ihn als einen Eingriff in die Freiheit eines Repräsentanten an, welcher niemals in Vertheidigung der Rechte des Volks einer Verwaltungskammer Rechtfertigung zu geben schuldig ist; ich glaube also, daß die Zuschrift der Verwaltungskammer in allen Rücksichten der Attention des Senats nicht würdig seye.

Müret bemerkt, dieß sey die erste Anschuldigung solcher Art gegen ein Mitglied des Senats. Wenn diese für ihre Meinungen nicht unverantwortlich wären, so wären die letztern auch nicht mehr frei; man würde ohne Aufhören, besonders wo es um Reformen, bei denen Kränkung von Privatinteressen unvermeidlich ist, mit solchen Reclamationen beschäftigt

seyn. Er trägt Tagesordnung an, welche angenommen wi d.

Man verliest nachfolgendes Schreiben:

Das Kantonsgericht des Kantons Genéve an den Bürger Präsident und Mitglieder des Senats der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Würdige Bürger Senatoren!

Wenn wir seitdem uns das Zutrauen des Volks an unsere Stellen rief, Recht und Gerechtigkeit nach der uns obliegenden Pflicht unpartheisch ausübten, so konnten wir billich auf allgemeine Achtung und Zufriedenheit zählen, und es war die annehmlichste Belohnung für unsere bisdahin gewiß mühsollen Geschäfte, diese allgemeine Zufriedenheit der guten Bürger und ihre Achtung für uns zu bemerken, wenn wir auch wußten, daß einige Schwindelköpfe unzufrieden mit uns waren, so achteten wir dies keineswegs, sondern setzten unsere Arbeiten ruhig und pflichtmäßig mit der verdienten Verachtung und Gleichgültigkeit gegen solche Leute fort, aber als wir in Numero 17. des 2ten Bandes des schweizerischen Republikaners vom 22ten November lasen, daß der B. Senator Bundt in der Sitzung des Senats vom 3ten November öffentlich gesagt habe, in seinem Kanton habe das Kantonsgericht einen Menschen, der die Gesezgeber öffentlich durch Scheltworte beschimpfte und verlaumdete, um eine Duplone gestraft, und dagegen einen andern der ein Freund der Freiheit ist, und gegen die alte Regierung sich etwas starke Ausdrücke erlaubte, um 10 Duplonen; ein solches Verfahren bringt nichts Gutes hervor, es erregt Mißtrauen unter den besten Patrioten, und belebt die Hoffnungen der Feinde der Freiheit: — So konnten wir dies ohnmöglich mit Gleichgültigkeit und Stillschweigen übergehen; wir kennen diese Fälle, die so vor uns gekommen und beurtheilt worden seyn sollten gar nicht, und sind daher genöthiget, Sie würdige Bürger Präsident und Senatoren höflichst zu ersuchen, den Bürger Senator Bundt aufzufordern, seine, unsere Ehre und Rechtschaffenheit beleidigenden Reden eben so öffentlich zurückzunehmen, als er selbe ausgesprochen hat, oder aber diese speziellen Fälle, die wir nochmal als uns unbekannt deklariren, bestimmt anzugeben, damit wir uns nöthigen Falls an Behörde legitimiren können.

Würde sich aber der B. Senator Bundt hiezu nicht verstehen wollen, so würden wir genöthiget werden, denselben öffentlich für diese Verlaumdung zu belangen, und unsere Satisfaktion an Behörde zu suchen.

Wir kennen zwei Klassen von Bürgern, gute und schlechte, wir werden fortfahren wie bis hin, so viel an uns ist, die erstern zu schützen und die letztern

nach Verdienen zu bestrafen. Vorzüglich werden wir fortfahren, das Ansehen der hohen und niedern Constatuirten Autoritäten zu schützen, wie wir bis dahin gethan haben, so daß wir eine Weibsperson die einen einzigen Gesezgeber beschimpfte, mit einer öffentlichen Strafe belegten; und wir, die wir dieß gethan haben, sollten öffentliche Scheltungen und Beschimpfungen gegen die ganze Gesezgebung nur so unbedeutend rügen.

Sie werden würdige Bürger Präsident und Senatoren, die Bemühung, die unsere Ehre Ihnen zu machen, uns zwingt, uns gütigst nachsehen, wofür wir sie höflichst bitten, so wie für die Gütigkeit uns den Erfolg ihrer Bemühungen anzuzeigen.

Gruß und Hochachtung.

St. Gallen den 4ten Dezember 1798.

Carl Heinrich Eschworner,
Stellvertreter.
Steger, Secretär.

Auf Crauers Antrag geht man zur Tagesordnung, indem es dem Kantonsgericht frei stehe den B. Bundt nach konstitutionellen Formen zu belangen.

Muret wird zum Präsident, Meyer v. Arb. zum deutschen Secretär, und Duc zum Saalinspektor gewählt.

Senat, 7. December.

Präsident: Muret.

Ein Beschluß über die Einsetzung der neuen Municipalgewalten, wird an die in der gestrigen Sitzung ernannte Commission gewiesen.

Eine Legitimationsbewilligung wird zum erstenmal verlesen.

Die über die Legitimation des B. Christmann niedergesezte Commission stattet ihren Bericht ab, und rath zur Verwerfung, weil dieselbe dadurch ins richterliche Amt eingreift, daß sie den B. Christmann legitim und ehlich erklärt, während nur die gesezliche Ehe, die nicht statt fand, das hatte thun können.

Bay stimmt auch zur Verwerfung; die Berner geseze gestatteten die Ehe der Eltern des Wittstellers nicht; somit konnte nach ihnen das Kind auch weder ehlich noch legitim seyn. Wird der Beschluß angenommen, so reclamirt Christmann das Ehe seiner Eltern als Eigenthum; die Besizer desselben wiedersezen sich auf die Constitution gestützt, die die alten Geseze handhabt, bis neue, die keine rückwirkende Kraft haben können, vorhanden sind, — und der Richter wäre im Fall unsern Beschluß zu cassiren.

Der Beschluß wird verworfen.

Am 8. u. 9. December waren keine Sitzungen.

Grosser Rath, 27. Decemb. er.

Präsident: Hecht.

Lüscher begehrt, daß der in einigen Städtchen noch vorhandne Pfandzoll vom Vieh, als der Gleichheit zuwieder aufgehoben werde. Dieser Antrag wird für 6 Tag auf den Kanzlentisch gelegt.

Die Fortsetzung des gestern behandelten Gutachtens über die Verantwortlichkeit der Gemeinden für Beschädigung der Beamten wird in Berathung genommen.

§ 5. Custor wünscht einen Zwischenartikel, durch den bestimmt werde, daß wann die Gemeinden an einer vorgefallnen Beschädigung unschuldig sind, der Staat den beschädigten Beamten entschädigen, und daß wenn der Thäter entdeckt wird, derselbe noch neben der Entschädigung gestraft werden soll. Secretan bittet, daß man nicht über die gestern schon abgewiesenen Anträge aufs neue eintreten, sondern beim zu verhandelnden § selbst bleibe. Zimmermann folgt Secretan und vertheidigt den 3 § als ganz zweckmässig. Man geht zur Tagesordnung über Custors Antrag und nimmt den 3 § einmüthig an.

Die 4 folgenden §§ werden ohne Einwendung sogleich angenommen.

§ 8. Custor will, daß vor allem aus entschieden werde, ob die Beschädigung boshafter Weise geschehen sey oder nicht. Ruhn bemerkt, daß durch den angenommenen 6 § der Antrag Custors überflüssig wird, und da das ganze Gesez eine augenblickliche revolutionaire, aber unentbehrlich nothwendige Maasregel enthält, so muß die Anwendung derselben so leicht als möglich gemacht werden. Billeter unterstützt Custors Antrag, weil die Municipalitäten in diesen Umständen selbst Partei sind. Custor beharret auf seinem Antrag. Trösch stimmt zum §. Secretan stimmt Ruhn bei: der § wird un verändert angenommen.

Die 4 folgenden §§ werden sogleich einmüthig angenommen.

§ 13. Desloes bemerkt, daß der Zweck des Ganzen Sicherheit für die Beamten sei, und daß also auch alle Bürger folglicly auch die Armen durch ihr eigenes Interesse zur Erhaltung dieses Zwecks angetrieben werden müssen, da nun aber dieses nicht erreicht wird, wann die Entschädigung nach Maasgab des Vermögens der Bürger geschehen soll, wodurch die Armen von aller Entschädigung befreit würden, so begehrt er Rückweisung dieses § an die Commission. Legler stimmt ganz Desloes bei, weil durch diesen § die wohlhabenden ruhigen Familien der größten Gefahr ausgesetzt würden, und revolutionaire Maasregeln nur die guten Staatsbürger unruhig machen; er hofft aber der Senat werde uns den ganzen Beschluß verwerfen. Trösch stimmt dem §, mit Bitte um eine Redaktionsverbesserung bei, durch die die abwesenden Gemeindsgenossen nicht ausgeschlossen werden, an der nöthigen Entschädigung

Theil zu nehmen. — Secretan begreift die Ausführbarkeit von Desloes Antrag nicht, weil der, der nichts hat, auch nichts an die Entschädigung bezahlen kann: wäre es um eine Strafe zu thun, so könnte man wohl sagen, wer nicht am Gut bezahlen kann, muß mit seinem Leib bezahlen; allein hier wäre die Anwendung dieses Grundsatzes grausam, er anerkennt zwar zum Theil: die Wahrscheinlichkeit, daß in der Klasse von Eigenthumslosen Bürgern die nichts zu verlieren haben, am leichtesten sich die Unruhmüthiger vorfinden, und daher wann man die Sache zur Vervollständigung des Beschlusses nothwendig findet, will er allenfalls zugeben, daß die armen Bürger durch einige Tagwerke an der erforderlichen Entschädigung beschädigter Patrioten und Beamten Theil nehmen. Billeter stimmt ganz Legler bei, weil diese Maasregeln die die Commission vorschlägt, schon durch lange Uebung unter den ehevorigen Treibern des Volks, verhaßt sind. Custor stimmt Desloes und Trösch bei, weil meist die Thäter sich entfernt halten, und also der Entschädigung entrinnen würden. Suter bezeugt, daß wann er gestern das Wort erhalten hätte, er sich mit allem möglichen Feuer diesem schrecklich revolutionairen Gutachten wiedersezt hätte, einem Gutachten, welches uns eine Freiheitsaffekuranzkasse errichten will: aber da dieses nun schon geschehen ist, so wünscht er, daß diese seltsame Affekuranzkasse so wenig schädlich als möglich werde, und begehrt also Rückweisung dieses § an die Commission — doch da auf die gestern angenommenen Grundsätze hin, nie nichts Gutes gebaut werden kann, so begehrt er Rücknahme der gestrigen Beschlüsse über diesen Gegenstand. Secretan erklärt, daß Beredsamkeit und Feuer keinem Mitglied mehr Recht als einem andern gebe, und daß das Direktorium, das Beispiel der französischen Republik und unsre gestrigen Beschlüsse mehr Achtung verdienen als man ihnen so eben erwiesen hat, daher fordert er über Suters Antrag die Tagesordnung. Man geht über Suters Antrag der Rücknahme der gestrigen Beschlüsse zur Tagesordnung.

Carrard fühlt die Gründlichkeit der Bemerkungen Desloes und Leglers und anerkennt die Schwierigkeit die ganze Klasse der Eigenthumslosen, in der sich am leichtesten die Unruhmüthiger befinden werden, von der Entschädigung auszunehmen; allein was hat der Tagelöhner zu einer solchen Entschädigung hinzugeben? Seine Arme, seine Arbeit, womit er seine Familie kärglich ernährt! soll diese dann einige Tage hindurch darben? Diesem kann er nicht beistimmen, und fodert also unbedingte Annahme des §.

Desloes erwartete nicht, seinen so natürlichen Antrag weiter vertheidigen zu müssen; gestern stellte man uns das ganze Gesez als ein Mittel vor, solchen Beschädigungen zuvorzukommen und heute hingegen will man diesen Gesichtspunkt verlassen und die Sache ganz nur von Seite der Entschädigung selbst betrachten; da er das ganze Gesez als zwecklos und unge-

recht ansieht, wann die Nomen nicht auch darunter begriffen werden, so beharrt er auf der begehrten Rückweisung an die Commission.

Chorin will dem französischen Gesetz ganz gemäß handeln, weil man uns doch immer Frankreichs Beispiels als für unsre Lage passend aufstellen will, und daher fodert er, daß man bestimme, die 20 reichsten Gemeindegossen sollen allen ähnlichen Schaden vergüten, und dann das Anspruchsrecht auf den übrigen Theil der Gemeinde haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachträge.

Vom Senate ist am 21 November in geheimer Sitzung folgender Beschluß angenommen worden:

Die gesetzgebenden Räte, in Erwägung daß das Ansuchen der fränkischen Republik wegen Überlassung der in königl. sardinischen Diensten stehenden Schweizertruppen, dem Allianztractat gemäß ist.

In Erwägung, daß die von dem Direktorium vorgeschlagenen Grundsätze der über diese Truppenüberlassung anzuknüpfenden Unterhandlungen, mit dem gedachten Allianztractat übereinstimmen

nachdem sie die Urgenz erklärt, verordnen:

1. Die in kgl. sardinischen Diensten stehenden Schweizertruppen sollen, nach dem Begehren der fränkischen Regierung zu der italiänischen Armee der fränkischen Republik stoßen und den Befehlen des Obergenerals dieser Armee untergeordnet seyn.

2. Das Direktorium wird eingeladen über die Bedingnisse dieser Truppenüberlassung mit der fränkischen Regierung, nach Ausweis der in seiner Botschaft und in dem Allianztractat enthaltenen Grundsätze, zu unterhandeln.

Am 30 November hat der Senat in geschlossener Sitzung die Verkommniß mit dem Gesandten Verrochel wegen der 18,000 Mann Hülfstruppen (S. Republ. S.) angenommen.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sechste Sitzung, 21. Januar.

Präsident: Usteri.

Der Präsident zeigt der Gesellschaft an, daß am 19. d. M. sich auch in Zürich eine litterarische Gesellschaft constituirt; daß durch den B. Regierungsrath Pfenniger eine Anzahl Liebhaber der Wissenschaften und patriotische Bürger dazu aufgefordert sich in der Zahl von beinahe 40 versammelt und den B. Füßli Mitgl. d. Erz. Raths zum Präsidenten, den B. Prof. Bremi zum Secretär gewählt

haben; daß sie durch eine Commission, die Veränderungen in den Statuten der Luzerner Gesellschaft, welche die Zürcher Localitäten erfordern, entwerfen lassen.

Karl Meyer liest einen Aufsatz über die Verbesserung des Getraidebaus in Helvetien, — welcher beklatscht wird. Er zeigt die Wichtigkeit desselben, da auf ihm vornämlich, auch die Unabhängigkeit des Vaterlandes beruht; er fodert die Gesellschaft auf, die Beförderung dieser Verbesserung, besonders auch durch Preisfragen, zu einem vorzüglichen Gegenstand ihrer Bemühungen zu machen; er erwartet vorzüglich von der Theilung der Fideicommissen unter alle Kinder und von jener der Gemeingüter, wesentliche Vortheile für den Ackerbau, und kündigt über den letztern Punkt eine weitere Vorlesung an.

Zschokke legt das verbesserte Gutachten über die Ausschreibung der Preisfragen vor. Da als Preise für die Beantwortung jeder Frage, entweder 10 Louisdors baar, oder ein Geschenk von diesem Werth, oder endlich die Aufstellung des Brustbildes des Verfassers im Saal der Versammlung und sein in Kupferstich zu verbreitendes Bildniß vorgeschlagen werden, so tadelt Dchs diese letztere Alternative als unschicklich, besonders wann auch Mitglieder der Gesellschaft um Preise concurriren können. Zschokke vertheidigt sie, weil es schwer sey, Belohnungen für Männer zu finden, denen es nicht um Geld, sondern um den Dank der Gesellschaft zu thun ist; das vorgeschlagene enthält diesen Dank und den Ausdruck: wir schätzen und lieben dich. Es wäre traurig, wenn man Verdienste in einem Freistaat nur mit Geld bezahlen sollte. Huber stimmt Dchs bei; was auf einem Weg gethan werden kann, soll man nicht auf verschiedenen thun wollen; die Ehre wird durch die Geldbelohnung nicht ausgeschlossen, und wer sich doppelt Ehre erwerben will, kann es durch nützliche Verwendung desselben thun; Busten und Portraite sollen wir für seltene Gelegenheiten aufbewahren. Dchs fügt hinzu, eine solche Gradation der Belohnungen enthielte auch etwas demüthigendes für den der Geld bedürfte; die Gleichheit wäre hier verletzt und um sie zu erhalten, sollen wir nur eine Art Belohnung festsetzen. Secretan möchte daß sich die Gesellschaft alle Arten von Belohnungsweisen offen erhalte; es wundert sich warum der Medaillen im Gutachten nicht gedacht ist. Ruhn liebt auch keinerlei Apotheken von Lebenden; er will daß Geld oder Medaillen zu Preisen bestimmt werden; er schlägt aber vor, daß nicht für alle Fragen gleiche Preise, sondern nach Beschaffenheit und Wichtigkeit derselben für jede Frage besondere Preise von der Gesellschaft bestimmt werden. Rädle und E. Meyer stimmen diesem Vorschlage bei.

Es wird beschlossen, die Gesellschaft wird den Werth des Preises für jede Preisfrage bestimmen;